

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 76

31. August

1915

Vorschriften

über das Unbrauchbarmachen von gepulverten Kakaoschlälen zum Genusse für Menschen.

Bom 21. August 1915.

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Kakaoschlälen vom 19. August 1915 (Reichsgesetzbl. S. 507) wird hierdurch vorgeschrieben:

Gepulverte Kakaoschlälen und mit gepulverten Kakaoschlälen vermischt Erzeugnisse, die zum Genusse für Menschen unbrauchbar gemacht werden sollen, sind mit kurz geschnittenen Strohhäcksel oder Heuhäcksel oder mit Spreu (Raff) von Getreide oder Buchweizen gleichmäßig zu vermischen. Je 100 Gewichtsteilen von Schalen oder Schalenengemischen sind 3 Gewichtsteile Häcksel oder 5 Gewichtsteile Spreu zuzulegen.

Berlin, den 21. August 1915.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Delbrück.

Bekanntmachung

über die Berichtigung und Ergänzung der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichsgesetzblatt S. 467).

Bom 22. August 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) beschlossen, die Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichsgesetzbl. S. 467) wie folgt zu berichtigen und zu ergänzen:

I.

Im § 2 Abs. 3 werden die Worte „fünf vom Hundert des Einkaufspreises“ ersetzt durch „der Einkaufspreis um fünf vom Hundert“.

II.

Im § 6 Abs. 1 wird als zweiter Satz zugesetzt:

„Sie findet keine Anwendung auf Gegenstände, für die Höchstpreise festgesetzt sind.“

Berlin, den 22. August 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung.

Gemäß § 5 der „Bekanntmachung, betreffend Herstellungsverbot für Erzeugnisse aus Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer und überseeischer Hanf)“ bewilligt das Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, allgemein folgende Ausnahmen:

I.

Den vom Herstellungsverbot betroffenen Betrieben wird gestattet:

1. ohne Rücksicht auf die anzufertigende Ware, jedoch mit der unter IV bezeichneten Ausnahme für Jute

a) die vor dem 15. August 1915 vorbereiteten Kettenbäume bis zum 20. August 1915 in die Webstühle einzulegen;

b) die Webstühle, die am 15. August 1915 mit Kettenbäumen belegt sind und die vom 15. bis 20. August 1915 noch belegt werden, bis zur Abarbeitung der Ketten im Betrieb zu halten.

2. Bänder und Lizen als Besatz für Leinwäsche, Bettwäsche und Kleidungsstücke aus Garnen feiner als Leinengarnnummer Nr. 30 englisch bis 30. September 1915 herzustellen. Am 30. September mit Ketten belegte Stühle dürfen bis zur Abarbeitung im Betrieb gehalten werden.

3. Leinengarne feiner als Leinengarnnummer Nr. 50 auch gezeigt zu verarbeiten.

II.

Betriebe, die von den Ausnahmeverbillsungen unter I Biffer 1a und b Gebrauch machen wollen, haben

a) am 20. August 1915 Anzeige über die Zahl der am genannten Tage infolge dieser Ausnahmeverbillsungen über den 20. August 1915 hinaus bis zur Verarbeitung der Kette im Betrieb verbleibenden Webstühle zu erstatten. Gleichzeitig ist die Zahl der am 20. August 1915 insgesamt im Betrieb befindlichen Webstühle anzugeben;

b) am Schluss jedes Kalendermonats, erstmals am 30. September 1915, die Anzahl der infolge der Ausnahmeverbillsungen noch im Betrieb befindlichen Webstühle erneut anzugeben.

Bon den Betrieben, die von der Ausnahmeverbillsung unter I Biffer 2 Gebrauch machen, ist die infolge dieser Ausnahmeverbillsung bis 30. September 1915 verarbeitete oder auf die Webstühle gebrachte Garngemenge in Kilo gramm am 1. Oktober 1915 anzugeben.

III.

Die unter Biffer II vorgeschriebenen Anzeigen sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten.

Die Nachprüfung der Nichtigkeit der Anzeigen durch Einsichtnahme der Betriebe und ihrer Bücher ist jederzeit zu gewähren.

IV.

Die für die Verarbeitung und Verwendung der Jute, Jutegarne, Jutegewebe und Säde im Anschluß an die Beschlagsnahmeverfügung ergangenen besonderen Bestimmungen bleiben bestehen. Die Freigabe erfolgt nur auf besonderen Antrag an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums.

V.

Überschreitungen dieser Ausnahmeverbillsungen fallen unter die Strafbestimmungen des § 4 des Herstellungsverbots für Erzeugnisse aus Bastfasern. Nichterfüllung der Meldepflicht wird nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 54), bestraft.

Berlin, den 2. August 1915.

Kriegsministerium.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

A. m. W. b.

Koeth.

XVIII. Armeecorps

Stellvertretendes Generalkommando

Abt. III b. Tgb.-Nr. 18179/7935.

Frankfurt a. M., den 21. August 1915.

Betr.: Herausfuhrverbot.

Berordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungs- zustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich:

Jede Ausfuhr von Wiesenheu und Kleehan sowie Heu-Häcksel — ungenügend oder mit Stroh — pp. Häcksel gemischt — aus den Kreisen:

Kirchhain, Marburg, Biedenkopf, Dillkreis, Wehlau, Alsfeld, Büdingen, Friedberg, Gießen, Schotten, Schleiden, Gelnhausen, Hanau Stadt und Land, Oberlahnkreis, Limburg, Usingen, Unter-Taunuskreis, Ober-Taunuskreis, Höchst a. M., Wiesbaden Stadt und Land, Frankfurt a. M. Stadt, Rheingaukreis und den Provinzen Rheinhessen und Starkenburg nach Orten, die außerhalb des Gesamtbereiches dieser Kreise und Provinzen gelegen sind, ist verboten.

Gewiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Betr. Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915; hier: das Ausmahlen des Getreides der Selbstverarbeiter und ihre Beaufsichtigung.

Auf Grund der §§ 47 ff. der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 wird mit Zustimmung des Kreisausschusses und mit Genehmigung der Kreisfachsbehörde Folgendes verordnet:

§ 1. Das im Bezirk des Kommunalverbandes (Kreises) Gießen den Selbstverarbeitern zustehende Brotgetreide aus dem Erntejahr 1915 darf in Mühlen außerhalb des Kreises Gießen nicht ausgemahlen werden. Ausnahmen können von der unterzeichneten Behörde in besondern gearteten Fällen gestattet werden.

§ 2. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die nach unseren Bekanntmachungen vom 25. Juli 1915 (Kreisblatt Nr. 66 vom 27. Juli I. Ss.) und vom 12. August 1915 (Kreisblatt Nr. 72 vom 17. August I. Ss.) Antrag auf Anerkennung als Selbstverarbeiter gestellt haben, dürfen nach Maßgabe der Befehle der §§ 3 ff. weiter vom 1. September I. Ss. ab das für ihre und die Angehörigen ihrer Wirtschaft Ernährung für die Zeit vom 16. September I. Ss. bis längstens zum 15. Aug. 1916 erforderliche Brotgetreide nur auf Grund eines von der zuständigen Bürgermeisterei ausgestellten Maßschieds und nur in derjenigen Menge ausmahlen lassen, die in dem Maßschein angegeben ist.

§ 3. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die vom 1. September ab weiter Brotgetreide ausmahlen wollen, haben bei der für sie zuständigen Bürgermeisterei Antrag auf Ausstellung eines Maßschieds zu stellen. Sie haben hierbei genau die zur Zeit der Antragstellung in Betracht kommende Kopfzahl der von ihnen im Wege der Selbstverarbeitung zu ernährenden Personen, ihren Besitz an bereits ausgebrochenem Brotgetreide, den zu erwartenden Ertrag aus noch nicht ausgebrochenem Brotgetreide, sowie ihren Besitz an eigenem oder gekauftem Saatgut (Roggen, Weizen oder gemischter Frucht), sowie

jeher einzugeben, für welchen Zeitraum sie mit ihren Vorräten imstande zu sein glauben, sich und die Angehörigen ihrer Wirtschaft mit Brot und Mehl zu versorgen.

Der Antrag sowie die dabei gemachten Angaben sind von der Bürgermeisterei unter Benutzung des hierfür vorgeschriebenen Formulars zu Protokoll zu nehmen.

§ 4. Die nach § 3 von dem Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs gemachten Angaben hat die Bürgermeisterei auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Ergeben sich hierbei Zweifel, so hat die Bürgermeisterei eine Nachprüfung oder Nachschäbung der angegebenen Getreidemengen entweder selbst vorzunehmen oder durch hierzu besonders beauftragte Sachverständige vornehmen zu lassen, oder sie hat auf Grund eigener Kenntnis der Verhältnisse die Richtigstellung der abgegebenen Erklärungen herzuführen. Das Ergebnis der Prüfung sowie die etwa erfolgten Richtigstellungen sind von der Bürgermeisterei in das hierfür vorgesehene Formular einzutragen.

Ob und wiehendensfalls für welche Mengen Brotgetreide hier nach die Erlaubnis zum Ausmahlen zu erteilen und demgemäß ein Mahlschein auszustellen ist, beschließt die Bürgermeisterei unter Eintragung ihrer Entscheidung in das vorerwähnte Formular.

Die Ausstellung eines Mahlscheins kann von der Bürgermeisterei so lange verweigert werden, bis die bei ihr etwa bestehenden Bedenken über die Richtigkeit oder Vollständigkeit der von dem Antragsteller gemachten Angaben behoben sind.

§ 5. Der Mahlschein hat zu enthalten:

1. den Namen des landwirtschaftlichen Betriebsunternehmers, für den der Schein ausgestellt ist,
2. die Zahl der von dem Unternehmer im Wege der Selbstversorgung zu ernährenden Personen,
3. die Menge des Brotgetreides, dessen Ausmahlen dem Antragsteller gestattet wurde, sowie den Zeitraum, für den diese Menge ausreichen muß.

Der Mahlschein ist auf vorgeschriebenem Formular auszufertigen und dem Antragsteller auszuhändigen. Gleichzeitig ist der Kontrollschein zum Mahlschein unter Benutzung des hierfür vorgesehenen Formulars von der Bürgermeisterei auszufüllen. Der Kontrollschein bleibt im Besitz der Bürgermeisterei.

§ 6. Würte, die gleichzeitig Selbstversorger sind, haben für ihren Gewerbetrieb keinen Anspruch auf Ausstellung eines Mahlscheins. Es werden ihnen vielmehr für ihren Gewerbetrieb Brotarten nach Maßgabe der hierüber erlassenen Vorschriften ausgestellt.

§ 7. Bäcker, die gleichzeitig Selbstversorger sind, haben nur Anspruch auf Ausstellung eines Mahlscheins für diejenigen Mengen, die sie nach den für die Selbstversorger allgemein gültigen Vorschriften zu ihrer und der Angehörigen ihrer Wirtschaft Ernährung verbrauchen dürfen.

§ 8. Müller, die gleichzeitig Selbstversorger sind, unterliegen den für die Selbstversorger allgemein gültigen Vorschriften. Sie dürfen hiernach das ihnen als Selbstversorger zustehende Brotgetreide nur dann ausmahlen oder durch Dritte ausmahlen lassen, wenn sie im Besitz eines Mahlscheins sind.

§ 9. Landwirtschaftliche Betriebsunternehmer, die als Selbstversorger anerkannt sind und demgemäß einen Mahlschein erhalten haben, sind verpflichtet, die im Mahlschein freigegebene Menge an Brotgetreide sofort von ihren übrigen Vorräten abzusondern und getrennt von diesen aufzubewahren. Gleichfalls getrennt von den sonstigen Vorräten sowie getrennt von der zum Vermahlen freigegebenen Brotgetreidemenge ist das zur Feldbereitung vorhandene oder etwa noch zugehende Saatgut (Saatgetreide) aufzubewahren.

§ 10. Von der im Mahlschein freigegebenen Brotgetreidemenge (§ 5 Abs. 1 Nr. 3) darf, für den Verbrauch vom 16. Septbr. ab, jeweils nur soviel ausgemahlen werden, als dem Bedarf des Selbstversorgers zu seiner und der Angehörigen seiner Wirtschaft Ernährung für 2 Monate entspricht. Es können hiernach bei 1 Person höchstens 20 kg Brotgetreide,

2 Personen	40	"
" 3 "	60	"
" 4 "	80	"
" 5 "	100	"
" 6 "	120	"
" 7 "	140	"
" 8 "	160	"
" 9 "	180	"
usw.		

auf einmal ausgemahlen werden.

Nur dann, wenn es sich um den Rest der Vorrätsmenge eines Selbstversorgers handelt und dieser Rest weniger als ein Rentner oder zwar mehr als einen Rentner, jedoch weniger, wie die dem Selbstversorger für 2 Monate zustehende Menge beträgt, darf die Zeit von 2 Monaten entsprechend über- oder unterschritten werden.

Das Vermischen von Roggen und Gerste vor dem Vermahlen ist verboten. Gerste ist getrennt zur Mühle zu liefern und für sich zu vermahlen.

Innerhalb 5 Tagen nach erfolgter Vermahlung der zum Vermahlen freigegebenen Gesamtbrotgetreidemenge ist der

Mahlschein der zuständigen Bürgermeisterei zurückzuliefern, die ihn bei den über den betreffenden Selbstversorger erwachsenen Verhandlungen aufzubewahren hat.

§ 11. Die Mühlen dürfen kein Brotgetreide zum Vermahlen übernehmen, wenn ihnen nicht gleichzeitig mit der Übernahme des Mahlguts der Mahlschein ausgehändigt wird. Sie haben den Mahlschein dem Inhaber desselben jedesmal bei Ablieferung des ermahlenen Mehls, mit den entsprechenden Einträgen (§ 16) vorzehlen, zurückzugeben.

Mühlen dürfen Brotgetreide für Personen, die nicht als Selbstversorger anerkannt sind, nicht ausmahlen, da diese Personen Brotarten erhalten.

§ 12. Der Mahllohn für die von den Selbstversorgern in Mühlen gegebenen Brotgetreidemengen ist bis auf weiteres der freien Vereinbarung zwischen dem Müller und seinem Auftraggeber vorzuhalten. Der Mahllohn ist bar zu entrichten; das Mahlen ist verboten. Roggen und Weizen müssen zu mindestens 75 Prozent ausgemahlen werden. Bei einer auf höchstens 3 Prozent anzunehmenden Verfälschung muß sich hiernach ein Anfall von Kleie bei Roggen und Weizen von etwa 22 Prozent ergeben. Die Kleie gehört grundsätzlich dem Selbstversorger.

Es bleibt den Selbstversorgern unbenommen, ihr Brotgetreide zu einem höheren Prozentsatz wie 75 Prozent ausmahlen zu lassen.

§ 13. Mehl, das aus der zu 3 Prozent angenommenen Verfälschung den Müllern etwa anfallen sollte, gilt zugunsten des Kommunalverbandes als beschlagnahmt. Die Müller haben die ihnen hieraus etwa anfallenden Mehlmengen sofort dem Kommunalverband wegen Übernahme durch denselben anzugeben.

§ 14. Kleie, auf deren Rückgabe ein Selbstversorger verzichtet sollte, haben die Müller der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. zu Berlin zur Verfügung zu stellen.

§ 15. Die Müller sind verpflichtet:

1. das ihnen von einem Selbstversorger zugeführte Brotgetreide vor der Abnahme auf einer geeichten Wage in Gegenwart des Abliefernden zu wiegen;
2. nur soviel Getreide von einem Selbstversorger zum Vermahlen anzunehmen, wie dieser nach den Vorschriften des § 10 auf einmal vermahlen lassen darf;
3. die Abnahme von Getreide zu verweigern, wenn nicht auf den Säcken oder auf an diesen angebrachten Anhängesetteln der Name des Selbstversorgers angegeben ist;
4. das aus dem ihnen übergebenen Getreide ermahlene Mehl sowie die angefallene Kleie vor Abgabe an den Eigentümer auf einer geeichten Wage zu wiegen und das ermittelte Gewicht auf den Säcken oder auf an diesen angebrachten Anhängesetteln unter Beifügung des Namens des Eigentümers sowie des Müllers oder der Firma der Mühle, die ausgemahlen hat, anzugeben.

§ 16. Zum Zweck der Überwachung des Verfolgs der in den §§ 10–15 erlassenen Vorschriften haben die Müller:

- I. vor Rückgabe des Mahlscheins an den Inhaber desselben nach jeder Vermahlung den hierfür in dem Mahlschein vorgesehenen Vordruck pflichtgemäß auszufüllen (§ 11).
- II. Für die Dauer der Gültigkeit der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915, betreffend: den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl, Buch über alle Zugänge an Brotgetreide und über alle Ausgänge an Mehl und Kleie nach folgendem Muster zu führen.

Des Einlieferers	der Einlieferung in die Mühle	Art der Vorfrüchte	Eingesetzte Menge	Tag der Rückgabe des Mahlguts	Zurückgegeben wurden	Empfänger	Bemerkungen (Enträger über Reaktionen u. w.)
Name	Wohnort	Art der Vorfrüchte	kg				

In diesem Buch sind unter der Rubrik "Mehl" auch diejenigen Mehlmengen, die den Müllern aus der Verfälschung angefallen sind, sowie unter Rubrik "Kleie" diejenigen Kleiemengen einzutragen, auf deren Rückgabe ein Selbstversorger verzichtet haben sollte (§§ 13 und 14). Als Empfänger hat sich in solchen Fällen der Müller einzutragen.

Die Müller sind verpflichtet, auf Erfordern den Großh. Bürgermeisterei sowie der unterzeichneten Behörde Auszüge aus dem Mahlschein zu liefern, sowie jede gewünschte Auskunft, die sich auf die Registerführung bezieht, zu erteilen.

§ 17. Die zuständige Bürgermeisterei hat sich in Beiträumen von 2–3 Monaten sämtliche innerhalb ihres Dienstbezirks ausgestellten Mahlscheine vorlegen zu lassen und hierbei zu prüfen, ob die Vorschriften der §§ 10, 12, 15 Nr. 2, § 16 I, von den Selbstversorgern und den Müllern eingehalten worden sind. Das Ergebnis der Prüfung ist unter Benutzung des entsprechenden Vordrucks in den Kontrollschein zum Mahlschein (§ 5 Abs. 2) einzutragen.

Die zuständigen Bürgermeistereien, das Polizeipersonal, die Groß. Gendarmerie, sowie die besonders bestellten Sachverständigen haben ferner darüber zu wachen, daß allen sonstigen Vor-

schriften dieser Verordnung, insbesondere auch denjenigen in § 9 von Seiten der Selbstversorger entsprochen, daß das von den Müllern nach § 16 II zu führende Verzeichnis ordnungsgemäß geführt wird und daß vorhandene Mehl- oder Kleiebestände entsprechend den Vorschriften der §§ 13 und 14 den zu ihrem Bezug berechtigten Stellen namhaft gemacht werden.

Die Vertreter der Bürgermeistereien, die Polizeibeamten, die Großh. Gendarmerie, sowie die besonders bestellten Sachverständigen haben zur Erfüllung der ihnen nach Abs. 1 und 2 obliegenden Aufgaben das Recht, die Wohn-, Geschäfts- und Lagerräume landwirtschaftlicher Betriebsunternehmer oder Müller zu betreten, die Räume auf das Vorhandensein von Brotgetreide oder Mehl in denselben zu durchsuchen, eine Nachprüfung der Bestände vorzunehmen, sowie die Buchführung der Müller zu prüfen. Festgestellte Zu widerhandlungen, Verfehlungen oder Unregelmäßigkeiten sind der unterzeichneten Stelle sofort berichtlich anzugeben. Personen, die der an sie gemäß Abs. 1 ergehenden Auflösung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, kann das Recht der Selbstversorgung von der unterzeichneten Behörde entzogen werden (§. 19).

§ 18. Für den Verfolg der vorstehenden Vorschriften haften die als Selbstversorger erkannten landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer sowie die Müller auch dann, wenn etwa Dritte, von ihnen im Einzelfalle Beauftragte, an ihrer Stelle Handlungen vorgenommen oder Erklärungen abgegeben haben.

§ 19. Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden nach den §§ 9, 46 und 57 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft. Außerdem werden wir gemäß § 58 der obengenannten Verordnung solche Mühlen schließen, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in der Befolgung der ihnen auferlegten Pflichten unzuverlässig erwiesen haben, sowie solchen landwirtschaftlichen Betriebsunternehmern das Recht der Selbstversorgung entziehen oder beschränken, die mit ihren Beständen nicht den Vorschriften entsprechend wirtschaften oder sich sonst unzuverlässig erweisen.

Gießen, den 27. August 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Betr. Wie oben.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die vorstehenden Anordnungen sind alsbald auf ortsübliche Weise, in den Landgemeinden außerdem durch Aushang, zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Es werden Ihnen überdies eine Anzahl Sonderabdrücke zur gutgläubigen Verteilung der Interessen, insbesondere an die Mühlenbesitzer, zugehen. Zur Ausführung der Vorschriften der Bekanntmachung bemerken wir erläuternd noch Folgendes:

1. Durch unsere Bekanntmachung vom 25. Juli 1915 (Kreisblatt Nr. 66 vom 27. Juli I. Ss.) ist den Selbstversorgern, und zwar vom 1. August I. Ss. a b, gestattet worden, einzuweilen das für ihre und die Angehörigen ihrer Wirtschaft Ernährung für die Zeit vom 16. August bis 15. September 1915 erforderliche Brotgetreide ausmahlen zu lassen. Da nunmehr die Brotgetreidemenge, die die Selbstversorger vermahlen lassen dürfen, von 9 kg pro Kopf und Monat auf 10 kg pro Kopf und Monat erhöht worden ist, können die Selbstversorger, um am 16. September I. Ss. rechtzeitig im Besitz der für sie erforderlichen Mehlvorräte zu sein, frühestens vom 1. September ab und nachdem Ihnen der vorgeschriebene Mahlschein von Ihnen ausgestellt worden ist, weiteres Brotgetreide und zwar in der zugelassenen höheren Menge von 10 kg pro Kopf und Monat ausmahlen lassen.

2. Die in den §§ 3—5 der Bekanntmachung erwähnten Formulare werden Ihnen, für jeden landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer, der Selbstversorger ist, auf einem Bogen vereinigt, in Kürze zugehen. Sofort nach Empfang der Formulare wollen Sie diesen, die das Recht auf Selbstversorgung auch weiterhin in Anspruch nehmen wollen, in geeigneter Weise auffordern lassen, möglichst alsbald entsprechenden Antrag bei Ihnen zu stellen. Es wird im eigenen Interesse der Selbstversorger liegen, hierin nicht säumig zu sein, da ohne gestellten Antrag von Ihnen kein Mahlschein verabsolgt werden darf und Selbstversorger, die zu spät Antrag auf Ausstellung des Mahlscheines stellen, Gefahr laufen, daß sie am 16. I. Mis. nicht im Besitz von Mehl sind. Selbstversorger, die bis zum 10. I. Mis. Antrag nicht gestellt haben, sind als solche nicht mehr anzuerkennen; sie haben keinen Anspruch mehr auf Ausstellung eines Mahlscheines.

3. Welche Angaben vom Selbstversorger bei der Antragstellung von Ihnen gefordert werden müssen, ergibt sich aus § 3 der Bekanntmachung.

4. Bei der nach § 4 der Bekanntmachung vorzunehmenden Prüfung der gestellten Anträge und bei Ihrer daraufhin zu fassenden Entscheidung ist mit der größten Sorgfalt vorzugehen, insbesondere ist an Hand der auf dem Formularbuch ausgedruckten Tabelle genau festzustellen, wie lange der Selbstversorger mit seinen nachgewiesener oder festgestelltem Maß verfügbaren Brotgetreidemengen ausreichen kann und demzufolge auch aus-

reichen muß. Selbstverständlich darf in Fällen, wo die vorhandenen Vorräte eines Selbstversorgers größer sind als der Bedarf des Selbstversorgers zu seiner und den Angehörigen seiner Wirtschaft Ernährung für die Zeit bis zum 15. August 1916, nur diejenige Getreidemenge zum Vermahlen freigegeben werden, die unter Berücksichtigung der zu versorgenden Kopfzahl bis zum 15. August 1916 erforderlich ist. Bei Selbstversorgern, die mit ihren Vorräten nicht bis zum 15. August 1916, sondern nur für kürzere Zeit ausreichen, ist die zum Vermahlen freizugebende Brotgetreidemenge unter allen Umständen so festzulegen, daß die Selbstversorgung mit Schluss eines Kalendermonats aufhört. Es ist also hiernach beispielsweise Selbstversorgern, die an sich bis Mitte Februar 1916 reichen würden, die Selbstversorgung nur bis Ende Januar 1916 zu gestatten und dementsprechend Brotgetreide zum Vermahlen freizugeben.

5. Die Einhaltung der Vorschriften in § 9 ist mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu sichern. Es muß sich in allen in Betracht kommenden Fällen ermöglichen lassen, daß die zum Vermahlen freigegebenen Getreidemengen, das Saatgut, sowie der etwaige Überschuss des betreffenden Selbstversorgers an Brotgetreide entweder in vollständig getrennten Räumen, oder wo dies nach Lage der Verhältnisse nicht möglich sein sollte, wenigstens in getrennten, nötigenfalls hierfür besonders anzulegenden Gefäßen (Verschlägen) aufbewahrt werden. Die Selbstversorger sind zur getrennten Lagerung verpflichtet. Eine diesbezügliche Kontrolle wird auch von hier aus erfolgen.

6. Um im übrigen die erforderliche Beaufsichtigung der Selbstversorger wirksam durchzuführen, wollen Sie sich geeigneter Persönlichkeiten innerhalb der Gemeinde verichern, die Sie hierin unterstützen können. In erster Linie kommen hierfür die Mitglieder der örtlichen Ausschüsse in Betracht (siehe § 8 Nr. 4 der Bekanntmachung, betreffend Regelung des Verkehrs mit Brot und Mehl im Kommunalverband (Kreis) Gießen vom 31. Juli 1915 (Kreisblatt Nr. 73 vom 20. August 1915).

7. Die in § 17 Abs. 1 der Bekanntmachung vorgeschriebenen zeitweisen Revisionen der Mahlscheine haben, ohne daß es einer jeweiligen Anregung von hier aus hierzu bedarf, in den vorhergehenden Zeiträumen zu erfolgen. Es empfiehlt sich, einen, in größeren Gemeinden zwei Tage, hierfür rechtzeitig vorher zu bestimmen und die Verpflichtung der Selbstversorger zum Erscheinen in diesen Terminen mit dem Anfügen ortsüblich bekanntmachen zu lassen, daß Säumige oder Nichterscheinende Gefahr laufen, ihrer Rechte als Selbstversorger verlustig zu gehen. Für die Kontrolle der Mühlen kommen außer den Bürgermeistereien und dem Polizei- und Gendarmeriepersonal auch die hierfür seinerzeit besonders bestellten Sachverständigen in Betracht.

8. Die vorstehenden Erläuterungen sind nicht erschöpfend. Was zur Überwachung des Verfolgs der erlassenen Vorschriften Ihrerseits noch weiter zu geschehen hat, ergibt sich aus diesen Vorschriften von selbst. Wir erwarten Ihre weitgehendste Unterstützung.

Gießen, den 27. August 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Betr. Wie oben.

An die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Wir beauftragen Sie, auch Ihrerseits den Verfolg der erlassenen Vorschriften strengstens zu beaufsichtigen und Zu widerhandlungen zu unserer Kenntnis zu bringen.

Gießen, den 27. August 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Freigabe von Sparmetallen.

Die Einzelanträge auf Freigabe von Sparmetallen für Friedenszwecke und für Einrichtungen, die nur lose mit Kriegslieferungen in Verbindung stehen, haben einen so erheblichen Umfang angenommen, daß sie mit Rücksicht auf die Heeres- und Marineinteressen in Zukunft nur noch in den dringendsten Fällen berücksichtigt werden können. Um in Zweifelsfällen eine genaue Prüfung vornehmen zu können, ob solche Anträge angehört der Knavheit der Sparmetalle gerechtfertigt erscheinen, ist unter der Aufsicht des Reichsamts des Innern und unter Beteiligung des Königlich Preußischen Kriegs- und des Königlich Preußischen Handels-Ministeriums eine Zentralstelle unter dem Namen Metallfreigabestelle unter Friedenszweck gegründet worden. Ihre Geschäftsräume befinden sich im Hause des Vereins Deutscher Ingenieure, Berlin NW 7, Sommerstraße 4 a. Alle Anträge auf Freigabe von Metallen, die nicht unmittelbar Heeres- oder Marineleistungen betreffen, sind dort hinzu zu richten. Die neu geschaffene Zentralstelle hat den Zweck, die Freigabeanträge auf ihre Dringlichkeit und die Unerschließlichkeit der beschlagnahmten Metalle durch Erzähmetalle eingehender als bisher zu prüfen und die Industrie zur Verwendung von Erzähmetallen mehr und mehr zu erziehen. Es werden daher von vornherein alle Gesuche zurückgewiesen, die vorstehende Bedingungen nicht erfüllen. Es wird demzufolge empfohlen, Freigabeanträge

nur dann zu stellen, wenn alle Erfahrungsmöglichkeiten, auch auf die Gefahr des geringeren Haltbarkeits und Wirtschaftlichkeit hin, erschöpft sind; es ist ferner ratsam, eine eingehende Vorprüfung solcher Gefüche durch die Sonderverbände und Sachverständigen der einzelnen Industrien vornehmen zu lassen. Bei Anträgen an die Metallfreigabestelle für Friedenszwecke sind sowohl über die Mengen der benötigten Sparmetalle in Kilogramm, als auch über die Dringlichkeit des Bedarfs und die Unerschlechtlichkeit durch nicht beschlagnahmte Metalle genaue Angaben zu machen. Neben der Bearbeitung von Freigabeanträgen wird es auch Aufgabe der Freigabestelle sein, Metallvermittlungsstellen für ganze Industrien zu schaffen und zur Verwendung von Erzmetallen, gegebenenfalls durch sachwissenschaftliche Gutachten anzuregen. Alle Anträge auf Freigabe von Sparmetallen für Neuanlagen, Erweiterungen und Ausbesserungen in Betrieben, die auf Veranlassung des Reichs-Marineministeriums oder der Heeresverwaltung erfolgen, sind auch in Zukunft an das Kriegsministerium, Kriegsrohstoff-Abteilung, Section M, in Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 9/10, zu richten.

Gießen, den 26. August 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ulinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Bekämpfung der wichtigsten Kartoffelkrankheiten.

Unt die Kenntnis der wichtigsten Kartoffelkrankheiten, ihre Bekämpfungs- und Vorbeugungsmittel in den weitesten Kreisen der deutschen Landwirte zu verbreiten, hat die „Gesellschaft zur Förderung des Baues und der wirtschaftlich zweckmäßigen Verwendung der Kartoffeln“ in Berlin W. 9, Eichhorststraße 6, im Juni d. J. als Heft 4 ihrer Arbeiten eine Abhandlung über die wichtigsten Kartoffelkrankheiten und ihre Bekämpfung von Professor Dr. Schander, Vorsteher der Abteilung für Pflanzenkrankheiten am Kaiser-Wilhelm-Institut für Landwirtschaft in Bremenberg, veröffentlicht. Der Preis des einzelnen Heftes ist auf 0,30 M. festgesetzt worden; er ermäßigt sich beim Bezug auf mindestens 100 Stück auf 0,20 M. für das Heft.

Wir bringen dies zur Kenntnis der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung des Kreises.

Gießen, den 27. August 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ulinger.

Betr.: Einziehung der Fünfundzwanzigpfennigstücke.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden, die Kirchen- und Stiftungsvorstände sowie die Vorstände der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises.

Es ist wiederholt klage geführt worden, daß von den öffentlichen Kassen Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel noch in Umlauf gebracht und nicht an die Reichsbank abgeführt würden.

Ihre Redner sind daher erneut angewiesen, die bei ihnen eingehenden Fünfundzwanzigpfennigstücke nicht wieder zu verkaufen, sondern — gesammelt — der nächsten Reichsbankstelle zuzuführen.

Gießen, den 27. August 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ulinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Auswanderungswesen.

Der Herr Reichslandrat hat nach Anhörung des Beirates für das Auswanderungswesen sowie nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates auf Grund des § 19 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) die gemäß seinen Bekanntmachungen vom 9. April 1898 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 253)

1. der Cunard Steamship Company Limited in Liverpool,
2. der Firma Ismay Imrie u. Co. (White Star Line) in Liverpool,
3. der Compagnie Générale Transatlantique in Paris und Havre,
4. der Société Anonyme de Navigation Belge Américaine (Red Star Line) in Antwerpen,

erteilte Erlaubnis zur Beförderung von Auswanderern widerrufen.

Gießen, den 14. August 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hehler.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Sicherstellung des Haferbedarfs für die Heeresverwaltung; hier: die letzte Sicherstellung aus der 1914er Ernte.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes, betr. Höchstpreise, bestätigen wir die von Ihnen aufgestellten Verteilungspläne für die aus der 1914er Ernte noch sichergestellten reislichen Hafermengen,

ebenso wie die von Ihnen an die einzelnen Haferbesitzer erlassenen Forderungen und beauftragen Sie, dies sofort den Beteiligten zu eröffnen.

Über den Zeitpunkt der Sicherung dieser zuletzt noch sichergestellten Restmengen wird Ihnen in nächster Zeit Nachricht zugehen.

Gießen, den 26. August 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hehler.

Bekanntmachung.

Betr.: Auftauf der jüngsten Jahrgasse des ungedienten Landsturms I. Aufgebots (Geburtsjahr 1898).

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung Seiner Majestät des Kaisers vom 28. Mai 1915 (R.-G.-B. S. 319) und unter Zugnahme auf meine Bekanntmachung vom 5. Juni 1915 (Gießener Anzeiger Nr. 131) fordere ich hiermit alle vom 31. Mai 1915 (einschließlich) an 17 Jahre alt gewordenen und noch werdenden männlichen Personen auf, sich zur Landsturmsrolle bei der Großh. Bürgermeisterei des Wohnortes unter Angabe des Namens, Geburtsorts, Geburtstags, des Berufs und der Religion anzumelden.

Für die bis zum 31. August d. J. 17 Jahre alt gewordenen gilt als Meldetermin der 15. September d. J. und für die nach dem 31. August 17 Jahre alt gewordenen der 15. desjenigen Monats, der auf den Monat folgt, in dem das 17. Lebensjahr vollendet wird.

Richtanmeldung hat Bestrafung nach den Militärgeisen zu Folge.

Gießen, den 30. August 1915.

Der Civilvorstehende
der Ersatz-Kommission des Kreises Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Betr.: Wie oben.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Obige Bekanntmachung wollen Sie alsbald in üblicher Weise veröffentlichten lassen und dafür sorgen, daß sich alle in Frage kommenden männlichen Personen, die in der Gemeinde wohnen, rechtzeitig bei Ihnen anmelden.

Die Anmeldungen sind von Ihnen entgegenzunehmen und mit sofort nach dem 15. eines jeden Monats mitzuteilen.

Gießen, den 30. August 1915.

Der Civilvorstehende
der Ersatz-Kommission des Kreises Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Märkte.

FC. Wiesbaden. Viehhof-Marktbericht vom 30. Aug.
Auftrieb: 412 Rinder (darunter 63 Ochsen, 42 Bullen, 307 Kühe und Färden), 424 Rinder, 58 Schafe, 258 Schweine. Preise für 100 Pf.

Märktverlauf: Allgemein reges Geschäft, ge- Lebend- Schlacht- räumt. gewicht.

Ochsen.

Vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlacht- wertes im Alter von 4—7 Jahren 66—72 120—134
Junge, fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete 62—66 114—120

Vieh.

Vollfleischige, ausgew. höchsten Schlachtw. 58—62 106—112
Vollfleischige, jüngere 53—57 98—104

Färden.

Vollfleischige, ausgemästete Färden höchsten Schlachtwertes 64—72 118—130
Vollfleischige ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwertes bis zu 7 Jahren 52—55 100—106

Wenig gut entwidelte Färden.

Wenig gut entwidelte Färden 54—64 106—117
Ältere ausgemästete Kühe und wenig gut entwidelte jüngere Kühe 47—51 87—98

Mäßig genährte Kühe und Färden.

Mäßig genährte Kühe und Färden 35—39 75—80
Kälber.

Kälber.

Reinste Mastälber 80—85 136—142
Mittlere Mast- und besie Saugfälber 75—80 127—136
Geringere Mast- und gute Saugfälber 71—74 120—125

Geringe Saugfälber.

Geringe Saugfälber 60—70 102—117

Schafe.

Weidemastschafe: 50—55,00 120—125
Mastlämmer und Masthammel 50—55,00 120—125

Schweine.

Vollfleischige Schweine von 80 bis 100 kg 130—182 165—170
Lebendgewicht 128—130 160—165

Drucksachen aller Art liefert in jeder gewünschten Ausstattung stillrein u. preiswert die Brühl'sche Univ.-Druckerei